

Satzung
über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und
dem Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen
(Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktgebührensatzung)

Vom 22.10.2015

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2015-10-20	14/15-38	2015-10-22	271	2015-11-06	11	12	2016-01-01
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
1. Änderung	2018-03-27	39/18-7	2018-03-29	310	2018-04-03	54/2018	2018-04-04	
2. Änderung	2018-06-26	42/18-14	2018-06-28	312	2018-06-29	90/2018	2018-06-30	

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Berechnung der Gebühren
- § 5 Höhe der Gebühren
- § 5a Gebührenerlass (Bonus)
- § 6 Kosten für Elektroenergie
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die städtischen Marktflächen zu Wochenmärkten, Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment sowie dem Plauener Weihnachtsmarkt.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt Plauen durchgeführten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Standgebühren).
- (3) Für die Nutzung eines Stromanschlusses auf den städtischen Marktflächen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben (Kosten für Elektroenergie).
- (4) Auf den Wochenmärkten sowie den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment wird für die Zulassung von Händlerfahrzeugen/Anhängern hinter dem Verkaufsstand, die der Lagerung der Waren und kurzfristigen Sicherstellung der Warenversorgung dienen, eine Gebühr gemäß dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für Gebühren auf dem Wochenmarkt, dem Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment und dem Weihnachtsmarkt ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer). Dies gilt entsprechend für die Zulassung eines Händlerfahrzeuges/Anhängers hinter dem Verkaufsstand.
- (2) Gebührenschuldner für Stromanschlussgebühren ist der Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Standgebühren:
 - a) Die Gebührenschuld entsteht bei den durch die Stadt Plauen veranstalteten Wochenmärkten und Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment mit der Zuweisung des Standplatzes.
 - b) Beim Weihnachtsmarkt entsteht die Gebührenschuld mit Zugang der schriftlichen Standplatzzusage.
- (2) Gebühren für Händlerfahrzeuge/Anhängern hinter dem Verkaufsstand entstehen mit der Zulassung auf der Marktfläche.
- (3) Kosten für Elektroenergie:

Die Gebührenschuld entsteht mit Zuweisung eines Stromanschlusses auf der Marktfläche.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (5) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren. In begründeten Fällen kann eine (anteilige) Erstattung auf schriftlichen Antrag bis 1 Monat nach Ende der Veranstaltung (Poststempel) gewährt werden.
- (6) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes oder Stromanschlusses wegen Nichteinhaltung der Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Plauen erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
- (7) Absätze 4 und 5 gelten entsprechend für Gebühren für Händlerfahrzeuge/Anhänger hinter dem Verkaufsstand.

§ 4 Berechnung der Gebühren

- (1) Zur Berechnung der Standgebühr werden alle vom Anbieter benutzten Frontmeter seines Standes oder Unterhaltungsgeschäftes, von denen Verkaufsverhandlungen getätigt oder Leistungen jedweder Art angeboten werden, von der Marktaufsicht ausgemessen.
- (2) Auf den Wochenmärkten sowie den Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment entrichten Markthändler, die erstmalig am Markt teilnehmen, eine ermäßigte Standgebühr gemäß dieser Satzung während der ersten 3 Monate der Marktteilnahme.
- (3) Gebühren für Händlerfahrzeuge/Anhänger hinter dem Verkaufsstand werden je Händlerfahrzeug/Anhänger und Tag berechnet.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die nachfolgenden Gebühren sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten:

1. Wochenmarkt und Wochenmarkt mit erweitertem Sortiment:		
	1.1. ermäßigte Standgebühr während der ersten 3 Monate je Frontmeter und Tag	1,00 EUR
	1.2. Standgebühr je Frontmeter und Tag	4,00 EUR
	1.3. Standgebühr Produkte des Obst- und Gartenbaus bis 4,00 Frontmeter je Frontmeter und Tag jeder weitere Frontmeter am Tag	4,00 EUR 2,00 EUR
	1.4. Gebühr je Händlerfahrzeug/Anhänger hinter Verkaufsstand und Tag	6,00 EUR
2. Weihnachtsmarkt je Frontmeter und Tag:		
	2.1. Standort Altmarkt Warenhändler Imbissbetriebe mit Speisen und Ausschank alkoholischer Getränke Imbissbetriebe mit Speisen Imbissbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke	9,86 EUR 13,70 EUR 12,32 EUR 16,45 EUR
	2.2. Standort zuführende Straßen Warenhändler Imbissbetriebe mit Speisen und Ausschank alkoholischer Getränke Imbissbetriebe mit Speisen Imbissbetriebe mit Ausschank alkoholischer Getränke Schausteller/Fahrgeschäfte	8,77 EUR 12,61 EUR 11,23 EUR 15,36 EUR 3,85 EUR

Die Regelung zu 1. Ziff. 1.3. gilt befristet bis zum Ablauf des 31.12.2019.

§ 5a
Gebührenerlass (Bonus)

- (1) Nach 10-maliger Beschickung des Wochenmarktes mit erweitertem Sortiment donnerstags auf dem Altmarkt erhält der Markthändler für die darauffolgende Wochenmarktbeschickung den Standplatz in der bisher genutzten Größe gebührenfrei.
- (2) Für die Nachweisführung werden Bonuskarten ausgegeben.
- (3) Der Gebührenerlass nach Abs. 1 gilt befristet bis zum Ablauf des 31.12.2019.

§ 6
Kosten für Elektroenergie

Die nachfolgenden Gebühren sind zuzüglich der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten:

- (1) Für den Stromanschluss bei Tagesplätzen auf Wochenmärkten und Wochenmärkten mit erweitertem Sortiment werden einschließlich des Stromverbrauchs folgende Gebühren erhoben:
 - Lichtstrom 16 A/220 V 2,32 EUR/Tag
 - Kraftstrom 16 A/380 V – 32 A/380 V 4,63 EUR/Tag
- (2) Der Stromverbrauch auf Marktdauer beim Plauener Weihnachtsmarkt wird kostendeckend aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs nach Ablesung durch die Stadt Plauen oder deren Beauftragte nach Beendigung des Plauener Weihnachtsmarktes auf Basis der Selbstkosten der Stadt Plauen in Rechnung gestellt.

§ 7
In-Kraft-Treten